

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Martin Brunner Transport AG

gültig ab April 2021

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Martin Brunner Transport AG (nachfolgend "MBL") abgeschlossenen Vertrages. Je nach vereinbarter Dienstleistung werden diese AGB durch weitere, dienstleistungsspezifische Geschäftsbedingungen ergänzt. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben zudem vorbehalten

Allfällige anderslautende Bedingungen des Kunden im Einzelfall sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen. Ausdrückliche, abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der MBL bedürfen der Schriftform oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der MBL der Textform (E-Mail).

2. Umfang der Dienstleistungen

Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung in Textform umfasst die Tätigkeit der MBL das Ausführen von Transporten, Lagerungen, Kranarbeiten sowie damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen und Vermietungen. Sämtliche Leistungen der MBL erfolgen ausschliesslich unter Einbezug dieser AGB. Die MBL erbringt diese Leistungen in der Schweiz oder im Ausland.

Offerten der MBL, Änderungen Leistungsumfang

Die Offerten der MBL haben, sofern nicht etwas Anderes seitens der MBL ausdrücklich zugesichert worden ist, eine Gültigkeit von 30 Tagen ab deren Ausstellung.

Sind aufgrund von behördlichen Auflagen oder Vorschriften Mehrleistungen gegenüber den offerierten Leistungen notwendig, so sind diese auch dann zusätzlich zu bezahlen, wenn in der Offerte ein Pauschalpreis angeboten worden ist. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, in denen nachträglich Mehrleistungen aufgrund von Änderungen des Aufstellortes eines Kranfahrzeuges oder bezüglich der Lade- und Abladeorte gewünscht oder notwendig werden oder sich die Dauer der Auftragsabwicklung aufgrund von Umständen, die nicht dem Einflussbereich der MBL zuzuordnen sind, verlängert.

Auftragserteilung, Stornierung eines Auftrages

Will ein Kunde eine Offerte der MBL annehmen bzw. der MBL einen Auftrag erteilen, so hat dies grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Wird ausnahmsweise ein Auftrag mündlich erteilt, so trägt der Kunde bis zum Eintreffen der schriftlichen Bestätigung bzw. der Bestätigung in Textform an die MBL das Risiko einer unrichtigen bzw. unvollständigen Übermittlung seines Auftrages. Der Auftrag hat alle Angaben, die für eine korrekte Ausführung notwendig sind (z.B. Hinweise auf besondere Güter und deren Behandlung), zu enthalten.

Der Auftrag gilt zudem erst dann als durch die MBL verbindlich angenommen, wenn die MBL die Auftragsan

nahme schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigt hat. MBL überprüft den ihr erteilten Auftrag sorgfältig. Sie ist jedoch weder verpflichtet, den Inhalt von Transportbehältnissen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt die MBL Unklarheiten fest, so klärt sie diese rasch möglichst mit dem Kunden.

Storniert ein Kunde den durch die MBL angenommenen Auftrag, so hat der Kunde Aufwendungen der MBL (z.B. für Vorladearbeiten, Fahrzeugbereitstellungen, Fahrzeugumrüstungen, Einholen von Sonderbewilligungen) trotzdem zu bezahlen.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach oder liegt ein im Einzelfall vereinbarter, besonderer Grund vor, so kann die MBL ohne Folgen vom Vertrag vorzeitig zurücktreten.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der MBL rechtzeitig und verständlich die für die Auftragsabwicklung notwendigen Angaben korrekt zu übermitteln. Diese Angaben umfassen insbesondere: Informationen zum Absender und Empfänger (genaue Adressen, Ort der Ablieferung, Namen Kontaktpersonen, Telefonnummern und E-Mailadressen etc.), die Lieferzeiten, Angaben zu den Lade- und Abladezeiten sowie den verfügbaren Zeitfenster, den Transportweg und detaillierte Angaben zum Transport- bzw. Lagergut (inkl. genaue Anzahl Gegenstände, Angaben betreffend Verpackungsart, Inhalt, Schwerpunkte, Gewichte und Abmessungen der einzelnen Gegenstände sowie allfälligen Zollformalitäten). Zudem hat der Kunde die MBL schriftlich über die besondere Handhabung der Güter (z.B. besondere Anschlagpunkte oder Auflagen für den Warenumschlag, Kran- oder Gabelstaplereinsatz) zu informieren und muss Güter, die aufgrund ihres Wertes einer besonderen Behandlung bedürfen, in seinem Auftrag als solche bezeichnen. Allfällig benötigte Spreiztraversen (Joche) oder Spezialvorrichtungen sind (inkl. äusserer Kennzeichnung und Instruktion für die Handhabung) durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat zudem den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Kunde ist verpflichtet, das Transport- bzw. Lagergut für den sicheren Transport, den Warenumschlag sowie eine allfällige Lagerung tauglich und ausreichend zu verpacken und genügend zu kennzeichnen. Kommen Transportbehältnisse, wie Glasböcke, Barellen etc. zum Einsatz, so ist der vorgängige Verlad und die Sicherung der Transportgüter auf den Transportbehältnissen ausschliesslich Sache des Kunden. Die Transportbehältnisse müssen für den Kran- oder Gabelstaplerverlad taugliche Anhängepunkte und Staplertaschen aufweisen. Diese müssen entsprechend markiert und entweder mit einer eindeutigen und unmissverständlichen Instruktion versehen sein oder der MBL sind vorgängig schriftlich oder per Email die Bedienungsvorschriften zukommen zu lassen. Gefahrengüter müssen zudem gemäss den ADR/SDR-Vorschriften verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapieren versehen werden.



6. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet unbeschränkt für seine eigenen Fehler und Versäumnisse wie auch für jene seiner Subunternehmer.

Der Kunde haftet insbesondere für alle Lieferverzögerungen, Schäden und Mehrkosten aus:

- einer Verpackung, die den Anforderungen des vorgesehenen Transportes bzw. der vorgesehenen Lagerung nicht entspricht;
- unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Informationen bezüglich des Auftrages, des Transportgutes oder der Verpackung (dies gilt insbesondere für Güter; die aufgrund ihrer Beschaffenheit gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen von der MBL angenommen worden wären oder deren Behandlung besonderen Vorschriften unterliegen);
- falscher Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen, sowie Devisen- und Zollvorschriften:
- dem Fehlen oder verspäteten Beibringen der notwendigen Dokumente.

Die MBL ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

7. Auf- und Ablad

Die Preise der MBL enthalten je eine Stunde Lade- und Abladezeit. Zusätzliche Lade- und Abladezeiten werden separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet, sofern nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung vereinbart worden ist.

Soweit der Kunde den Auf- und Ablad nicht im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich oder in Textform (E-Mail) bei der MBL bestellt hat, erfolgt der Auf- und Ablad durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender resp. Empfänger dem Fahrer nachdem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag, die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Absenders bzw. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet die MBL nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. des Empfängers. Erfolgt der Auf- und Ablad durch den Fahrer ohne, dass er sich beim Absender bzw. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes nach Ziff. 10 dieser AGB.

8. Unvorhergesehene Zwischenlagerung

Wird das Transportgut vom Empfänger am Bestimmungsort nicht abgenommen oder wird es unterwegs aus einem Grund, den die MBL nicht zu vertreten hat, aufgehalten, so lagert es auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die MBL informiert rasch möglichst den Kunden über solche unvorhergesehenen Zwischenlagerungen. Die Kosten sind vom Kunden laufend zu bezahlen.

9. Nachforderungen und Rückerstattungen

Die MBL ist nicht verantwortlich für unrichtige Erhebung von Frachten, Zöllen, Abgaben usw., die sie nicht selbst verschuldet hat. Der Kunde ist gegen Vorlage der entsprechenden Belege zur sofortigen Bezahlung von Nachforderungen für ursprünglich zu wenig erhobene Frachten,

Zölle, Abgaben usw. verpflichtet. Die MBL ist seinerseits verpflichtet, Rückerstattungen von ursprünglich zu viel erhobenen Frachten, Zölle, Abgaben usw. unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten.

10. Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

10.1 Grundsatz

Die MBL haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch sie selbst oder ihre Hilfsperson, im Rahmen der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung verursacht wurden.

10.2 Schadenmeldung

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein bzw. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich oder in Textform (E-Mail) Anzeige an die MBL zu erstatten. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verfallen sämtliche Haftungsansprüche gegenüber der MBL.

10.3 Haftungsausschlüsse

Von der Haftung der MBL ausgeschlossen sind Fälle, wie:

- Schäden aus unsachgemässem Verlad durch den Absender selbst oder durch Hilfspersonen des Absenders:
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen;
- Bruch der Güter in sich selbst;
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte;
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung;
- Schäden infolge Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge Feuer-, Explosions- oder Elementarereignissen;
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat;
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren;
- Höhere Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen andere Ereignisse mit politischen oder sozialen Motiven; Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung der Waren oder Transportmitteln durch eine Regierung oder Behörde; Schäden im Zusammenhang mit Kernenergievorfällen; Schäden aufgrund des Einsturzes von Kunstbauten etc.);
- Böswillige Beschädigungen durch Dritte;
- Schäden an Kunst- und Kulturgütern sowie Edelmetall oder edelmetallähnliche Transporte.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.



10.4 Haftungsbeschränkungen

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von der MBL nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet die MBL höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllt die MBL in der Funktion als Lagerhalterin reine Umschlagstätigkeiten, haftet sie nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken etc., wenn die Haftung dafür schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich oder in Textform vereinbart worden, haftet die MBL höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB.

10.5 Haftung bei Fremdvergabe (Subunternehmer)

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die MBL berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer (Subunternehmer) ausführen zu lassen. Bei Beizug von Subunternehmern haftet die MBL nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Im Schadenfall, den ein Subunternehmer zu verantworten hat, macht die MBL die Forderung des Kunden beim Verantwortlichen geltend. Auf Wunsch des Kunden und sofern es zweckmässig ist, geht die MBL gegen den Subunternehmer vor auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die MBL hat Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen und auf eine angemessene Kommission. Auf Verlangen tritt die MBL dem Kunden seine Rechte gegen den Subunternehmer ab.

10.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr, SR 0.741.611).

10.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

11. Transportversicherung

Die MBL besorgt die Transportversicherung nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen bzw. auf Verlangen in Textform des Kunden. Dem Kunden wird empfohlen, für wertvolle Güter bzw. für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht oder erweitertem Versicherungsbedarf eine Transportversicherung abzuschliessen. Wird die MBL vom Kunden im Rahmen der schriftlichen Auftragserteilung bzw. der Auftragserteilung in Textform beauftragt, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen, so geht die Transportversicherungsprämie zu Lasten des Kunden. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

12. Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat die MBL diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann die MBL dem Kunden die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen. Die MBL lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Kunden nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art ist vom Kunden zu tragen. Der Kunde hält die MBL gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen die MBL stellen.

13. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Entgelt für die Leistungen der MBL ist ausgeschlossen.

14. Fuhrschein / Frachtbrief / Zolldokumente

Sämtliche Dienstleistungen der MBL werden nach Abschluss des Auftrages mit einem Fuhrschein (Lieferschein, Rapport) bzw. CMR Frachtbrief dokumentiert und vom Empfänger vor Ort unterschrieben.

Zolldokumente sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Werden Zolldokumente ausnahmsweise dem Chauffeur der MBL mitgegeben, so wird dafür, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung abgelehnt.

15. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Kunden innert 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Gebühren oder sonstigen Kosten zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die MBL einen Verzugszins von 5 % verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich die MBL ausdrücklich vor.



Für Mahnungen kann die MBL eine Gebühr von CHF 20.00 pro Mahnung erheben.

Die MBL ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle Abgaben usw. vorzulegen. Sie kann vom Kunden Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen.

Wird die MBL vom Kunden angewiesen, Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder bei Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung nicht bezahlen, so haftet der Kunde dafür.

16. Retentionsrecht

Die der MBL übergebenen oder sonst wie zugekommenen Güter haften ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden.

Nach ungenutztem Ablauf einer von der MBL unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die MBL die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten einhalten zu müssen, freihändig bestens verwerten.

17. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Anspräche gegen die MBL nach einem Jahr

Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen. Bei anderen Dienstleitungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde, oder hätte erbracht werden sollen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist die Stadt Luzern.

Die Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht.

Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB bzw. allfälliger ergänzender Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

Regelungen zu einzelnen Dienstleistungen

Transporte: Tausch von Leerpaletten / Europaletten

Ein Tausch von Leerpaletten / Europaletten ist vom Kunden rechtzeitig, jedoch spätestens mit der schriftlichen Auftragserteilung zu avisieren. Die MBL ist nicht verpflichtet, mangelhafte Europaletten einzutauschen. Der Tausch muss direkt bei der Beladung / Entladung erfolgen. Verluste und nachträgliche Abholungen oder Lieferungen von Europaletten sind kostenpflichtig und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Als Europaletten gelten Ladungsträger, die nach dem Technischen Regelwerk der EPAL bzw. nach dem UIC-Kodex 435-2/435-4 basierend auf der EN 13698 in den Abmessungen 800 × 1200 mm hergestellt wurden und dem Lagern und Transportieren von Waren dienen.

2. Containerlogistik

Das Be- und Entladen der Container ist Sache des Warenversenders bzw. des Warenempfängers. Der Absender bzw. Verlader und der Empfänger bzw. Ablader müssen genügend Personal zur Verfügung stellen, um den Container termingerecht zu beladen oder entladen. Der Verlad und die vorschriftsgemässe und genügende Sicherung der Waren im Container ist Sache des Kunden. Für das Abund Zudecken von OT oder HT Containern ist ebenfalls der Kunde verantwortlich. Der Verlader darf das maximal gesetzlich zulässige Ladegewicht nicht überschreiten.

Die MBL haftet nicht für Schäden, die bei der Be- und der Entladung des Containers eintreten oder beim Öffnen der Containertüre durch Herausfallen des Ladegutes entstehen, weil das Transportgut im Container ungenügend gesichert ist.

Da eine Überprüfung der Vollständigkeit der Waren sowie des Warenzustandes durch den MBL-Chauffeur vor Ort nicht möglich ist, können keine Haftungsansprüche bezüglich Vollständigkeit der Ware bzw. deren Zustand gegenüber der MBL gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Absender oder Empfänger der Ware vom MBL-Chauffeur eine Bestätigung betreffend Vollständigkeit der Waren bzw. deren Zustand gefordert wird. Mit der Unterschrift des MBL-Chauffeurs auf den Frachtpapieren wird lediglich die Übernahme des beladenen Containers bestätigt

Für die Reinigung des Containers (Entfernen von Nägeln, Abfällen und Klebern etc.) ist der Kunde verantwortlich. Der Container muss nach der Entladung besenrein sein und darf keine Ladungs- oder Verpackungsrückstände aufweisen. Gefahrengutkennzeichnungen am Container sind vom Empfänger zu entfernen.

3. Spezialtransporte

3.1 Einsatz von Wechselpritschen

Der Kunde sorgt mittels Instruktion seines Personals für die korrekte Einhaltung der Vorschriften gemäss unserem Merkblatt «MBL Wechselpritschen, Bedienungsvorschriften und Sicherheitshinweise». Vgl. Bedienungsanleitung Wechselpritschen. Hinweise zur Vermietung von Wechselpritschen vgl. Ziff. 8 Regelungen besondere Dienstleistungen.

3.2 Einsatz von Innenladern

Der Kunde sorgt mittels Instruktion seines Personals für die korrekte Einhaltung der Vorschriften gemäss unserem Merkblatt «MBL Innenlader, Bedienungsvorschriften und Sicherheitshinweise». Vgl. Bedienungsanleitung Innenlader. Hinweise zur Vermietung von Innenladerpaletten vgl. unten Ziff. 8 Regelungen besondere Dienstleistungen.

4. Schwertransporte

Folgende Punkte sind im Zusammenhang mit Schwertransporten vom Kunden zu beachten:

- Das Angebot der MBL gilt unter dem Vorbehalt, dass zum Transportzeitpunkt eine geeignete Strecke zur Verfügung steht und diese von den Behörden genehmigt wird.
- Müssen aufgrund von behördlich angeordneten Streckenumlegungen oder Baustellen Umwege gefahren werden, so wird der Mehraufwand dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.



- Die Belade- und Entladestellen müssen für die Fahrzeugkombination gut erreichbar, befahrbar und tragfähig sein.
- Die MBL geht von einer Ladungssicherung mit Standardsicherungsmitteln aus. Sind besondere Spann oder Ladungssicherungsmittel wie z.B. Sättel erforderlich, sind diese durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.
- Ergeben sich aufgrund der Ladungssicherung Massänderungen bei den vereinbarten Transportabmessungen, sind daraus resultierenden Folgekosten in den Preisen der MBL nicht enthalten und werden zusätzlich dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Verkehrslenkende Massnahmen (VLM) sind in den Pauschalpreisangaben der MBL nicht enthalten.

5. Ausnahmetransport-Begleitung (ATB)

Bei der Ausnahmetransport-Begleitung (ATB) sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Fahrzeugführer/Halter des Transportes muss die Sonderbewilligung mitführen. Sie muss mit der Sonderbewilligung des Ausnahmetransportbegleiters übereinstimmen.
- Der Fahrzeugführer/Halter hat sich vor Antritt der Fahrt über den Strassenzustand und über Baustellen auf der vorgeschriebenen Strecke zu informieren.
- Die Fahrstrecke darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde und des Ausnahmetransportbegleiters geändert werden.
- Die maximal zulässigen Gewichte der Fahrzeugkombination gemäss Fahrzeugdokumente dürfen nicht überschritten werden.
- Die Abmessungen und Gewichte der Fahrzeugkombination müssen mit der Sonderbewilligung übereinstimmen. Es besteht keine Toleranz zu den bewilligten Massen und Gewichten.
- Für Schäden haftet der Fahrzeugführer/Halter.

6. Kranarbeiten

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag betrifft das Ausführen von Kranarbeiten unter Verwendung von geeigneten Kranfahrzeugen. Unter Kranarbeit wird im Folgenden die Bewegung von Transportgütern, die durch ein Kranfahrzeug erbracht wird, verstanden. Die MBL stellt dem Kunden oder Dritten das geeigneten Kranfahrzeug einschliesslich des fachkundigen Bedienpersonals zur Verfügung. Mit der Auftragserteilung hat der Kunde der MBL die nötigen Angaben gemäss Ziff. 5 der AGB schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu übermitteln. Korrekte Angaben bezüglich des Gewichts und des Schwerpunkts der zu hebenden Güter sind unerlässlich für die Wahl des idealen Kranfahrzeuges. Der Kunde haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Kranfahrzeuge der MBL sind für Personentransporte nicht ausgerüstet. Aus diesem Grund ist eine Personenbeförderung mit unseren Kranfahrzeugen nicht möglich.

6.2 Standplatz und Zufahrt

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten genügend dimensionierte Zufahrten sowie Stand- und Manövrierplätze vorhanden sind. Die Durchfahrt muss von den Grundstückbesitzern bewilligt worden sein (Zutrittsrecht) und auch gefahrlos befahren bzw. benützt werden können. Die ausreichende Tragfähigkeit der Strassen- und Bodenbelastbarkeit ist seitens des Kunden abzuklären und freizugeben. Die MBL führt auf Wunsch des Kunden im Vorfeld eine kostenfreie Begehung und Besichtigung der Einsatzorte durch.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitsbereich des Kranfahrzeuges gegen Zutritt von unberechtigten Personen (Schaulustige, Kinder etc.) abgesichert ist.

6.3 Transportbereitschaft der zu hebenden Güter

Der Kunde ist für die fachgerechte Bereitstellung der zu hebenden Güter verantwortlich (vgl. Ziff. 5 der AGB). Die Helmpflicht für Kranarbeiten und Baustellen gilt für sämtliche Personen und Hilfspersonen des Kunden, die sich im Arbeitsbereich des Kranfahrzeuges aufhalten.

Für Schäden, die bei Bergungen am Bergegut eintreten, wird keine Haftung übernommen.

7. Lagerung und Güterumschlag

Die Regelungen dieser Ziffer gelten für Lagerungen innerhalb der Schweiz, insbesondere für unsere Lagerflächen im Werkhof Rothenburg (Luzern) oder an Lagerstandorten unserer Schweizer Partner. Die Lagerflächen werden in drei Kategorien unterteilt: Aussenflächen, gedeckte Lagerhallen (unbeheizt) und temperierte Lagerhallen, eingezäunt und videoüberwacht.

Ohne ausdrücklich anders lautende schriftliche oder in Textform getroffene Vereinbarung ist der Gegenstand des Vertrages das Einlagern und Manipulieren von Lagergütern auf den Lagerflächen der Lagerhalterin MBL. Die MBL stellt dem Lagernehmer oder Dritten für die Einlagerung der Lagergüter geeignete Lagerflächen zum vereinbarten Zeitpunkt und der vereinbarten Zeitdauer und für den Güterumschlag (Handling) die erforderlichen Dienstleistungen mittels geeigneter Hilfsmittel durch fachkundiges Bedienpersonal gegen Entgelt zur Verfügung. Eine Besichtigung des Lagergutes durch den Lagernehmer ist nach frühzeitiger Avisierung während den Öffnungszeiten der MBL, werktags von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.30 Uhr, möglich.

Das Abladen und Einlagern der Lagergüter sind kostenpflichtig, ebenso das Auslagern und Verladen. Umstellungen/Umlagerungen innerhalb unserer Läger auf Wunsch des Lagerkunden sind ebenfalls kostenpflichtig. Zusätzliche Dienstleistungen (Benützung unserer Werksätten, zur Verfügung stellen von Arbeitsflächen für Arbeiten an den Lagergütern durch Kunden, Parkplätze) werden nach schriftlicher Vereinbarung bzw. Vereinbarung in Textform separat in Rechnung gestellt.

Die Konservierung der Lagergüter und die Sicherstellung der Frostsicherheit der Lagergüter ist in der Verantwortung des Lagernehmers. Jegliche Haftung der MBL für allfällige Schäden durch Gefrieren von Flüssigkeiten ist ausgeschlossen.

Das Lagern von Explosiv- und Gefahrengutstoffen nach ADR/SDR ist, soweit nicht eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung bzw. eine Vereinbarung in Textform zwischen dem Lagernehmer und der MBL getroffen worden ist, grundsätzlich verboten.



Als Lagergut wird das einzulagernde Objekt bezeichnet. Die Lieferpapiere werden ab Einlagerungsdatum bis 24 Monate nach Auslagerung aufbewahrt.

Die benötigte Lagerfläche berechnet sich nach effektiver Fläche (Länge x Breite) sowie je einen Zuschlag für die Zugänglichkeit und einer allfällige Begehbarkeit der Fläche. Angebrochene m² werden auf ganze m² aufgerundet. Lagergüter des gleichen Lagerkunden werden, um die Fläche optimal auszunützen, möglichst eng aneinandergelagert. Werden Lagergüter gestapelt, so gelten vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung bzw. einer Vereinbarung in Textform trotzdem die Flächen der einzelnen Lagergüter. Die Mindestverrechnung pro Lagergut beträgt 1.5 m², die Fläche einer Europalette wird ebenfalls mit 1.5 m² verrechnet.

Massgebend für die Verrechnung ist grundsätzlich die effektive Lagerdauer ab Einlagerungstag bis und mit Auslagerungstage (7 Tage pro Woche), wobei eine Mindestdauer von 7 Tagen verrechnet wird. Die Lagerflächen werden monatlich fakturiert. Lagermieten werden ohne feste Laufzeit vereinbart und enden mit der Auslagerung des Lagergutes. Auslagerungen sind mindestens zwei Arbeitstage (48 h) vor der gewünschten Auslagerung anzumelden.

Die MBL haftet dem Lagernehmer für eine sorgfältige Ausführung des Auftrages. Die MBL ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder die MBL noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Ziff. 8.3 der AGB gilt sinngemäss. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen. Die Haftung beschränkt sich auf Sachschäden am eingelagerten Lagergut selbst.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarung bzw. einer Vereinbarung in Textform gelten folgende Haftungsgrenzen: Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes ist die Haftung der MBL beschränkt auf 8.33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des betroffenen Teils des Gutes. Für übrige Schäden geht die Haftung auf die Höhe des entstandenen Schadens. Die Höchsthaftung beträgt pro Fall 20'000 Sonderziehungsrechte. Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Die Haftung der MBL für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Lagernehmer oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist 7 Tage.

Bezüglich Retentionsrecht auf Lagergüter gilt Ziff. 14 der AGB.

Für die Lagerung von Kundengütern auf den Wechselpritschen beim Absender oder Empfänger (insbesondere auch auf Baustellen) besteht keinerlei Haftung der MBL.

8. Vermietung von Wechselpritschen

Der exakte Mietgegenstand wird in der Auftragsbestätigung vereinbart. Lose Zubehörteile wie Rungen etc. müssen separat erwähnt werden. Sämtliche benötigen Treib- und Betriebsstoffe, Strom, Batteriewasser etc. gehen zu Lasten des Mieters. Sie sind täglich durch den Mieter zu kontrollieren.

Die Vermietung des Mietgegenstandes erfolgt ausschliesslich für die Schweiz. Das Mietobjekt darf nicht ins Ausland gebracht werden. Die Miete beginnt im Zeitpunkt der Übergabe an den Vermieter bzw. mit Beginn der Beladung. Die Miete endet bei Rückgabe des Mietgegenstandes an die MBI

Die MBL ist von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Ausleihung / Auslieferung von Wechselpritschen durch Umstände, welche nicht der MBL anzulasten sind, verunmöglicht wird. In diesem Zusammenhang kann der Mieter keinerlei Ersatzansprüche geltend machen.

Bei Übernahme bzw. Rückgabe der Mietsache bestätigt der Mieter die Vollständigkeit und den ordnungsgemässen Zustand der Mietsache. Später festgestellte Schäden sind sofort schriftlich oder in Textform an die MBL zu melden. Die Rückgabe der Mietsache hat vollständig und im selben Zustand zu erfolgen, wie die Mietsache übernommen wurde.

Das Bedienpersonal ist – sofern nicht etwas anders schriftlich oder in Textform vereinbart wurde – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der MBL instruiertes Personal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen strikte einzuhalten. Vgl. Merkblatt «MBL Wechselpritschen, Bedienungsvorschriften und Sicherheitshinweise». Vgl. Bedienungsanleitung Wechselpritschen

Die Haftung der MBL im Zusammenhang mit der Vermietung von Wechselpritschen ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Höhe des Mietentgelts beschränkt. Für die Lagerung von Kundengütern auf den Wechselpritschen beim Absender oder Empfänger (insbesondere auch auf Baustellen) besteht keinerlei Haftung der MBL. Für Lagerungen auf dem Areal der MBL vgl. Ziff. 7 Regelungen zu einzelnen Dienstleistungen.

Das Mietentgelt darf nur dann zurückbehalten bzw. mit einer Gegenforderung verrechnet werden, wenn die Gegenforderung fällig und seitens der MBL unbestritten ist bzw. auf einem vollstreckbaren Gerichtsurteil beruht. Die Minderung der Mieter ist ausgeschlossen.

Der Mietgegenstand einschliesslich Zubehörteile wie Rungen etc. bleibt während der gesamten Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der MBL. An den Mietobjekten dürfen keinerlei technische Änderungen, Manipulationen oder Änderungen der Beschriftungen vorgenommen werden. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Demzufolge sind Untervermietungen und Weiterleitung der Mietgegenstände verboten.